

## Besondere Bedingungen für die Top-Schutz-Eigenheimversicherung (BBEHTV 2005)

### Inhaltsverzeichnis

Dieses Inhaltsverzeichnis gibt einen Gesamtüberblick über die Besonderen Bedingungen für die Top-Schutz-Eigenheimversicherung.

**Gültigkeit besteht für jene Klauseln, die auf der Police ausdrücklich angeführt sind.**

#### A130

##### **Vereinbarung zur Übernahme von Dauerrabattrückforderungen**

Die Merkur-Versicherung AG übernimmt die Dauerrabattrückforderung des Vorversicherers in der vorgeschriebenen Höhe, maximal jedoch in der Höhe einer Jahresprämie des neu abgeschlossenen Vertrages bei der Merkur-Versicherung AG unter der Voraussetzung, dass eine zehnjährige Vertragslaufzeit vereinbart und eingehalten wird. Sollte gegenständlicher Vertrag vor Ablauf der vereinbarten zehnjährigen Vertragslaufzeit aus welchen Gründen auch immer vorzeitig aufgelöst werden, ist die übernommene Dauerrabattrückforderung der Merkur-Versicherung AG zurückzuzahlen.

#### A4

##### **Wertanpassung nach dem Baukosten - Index**

1. Die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage erhöht oder vermindert sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der den Veränderungen der Baukosten gemäß dem Baukostenindex seit der letzten Prämienhauptfälligkeit bzw. der letzten Wertanpassung entspricht. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht oder vermindert. Die prozentuelle Erhöhung oder Verminderung wird in der Prämienvorschrift ausgewiesen. Der Ausgangsindex ist in der Police angeführt.
2. Für die Berechnung des Prozentsatzes der Veränderung wird der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt jeweils letztmals vor Prämienhauptfälligkeit veröffentlichte Baukosten-Index (Baumeisterarbeiten) herangezogen; es werden daher jene Indizes herangezogen, die jeweils drei

Monate vor der Hauptfälligkeit Gültigkeit hatten. Wird der genannte Index nicht mehr veröffentlicht, so ist der an seiner Stelle getretene Index heranzuziehen.

3. Die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Vorschriften über Unterversicherung (Art.10.2 ABS) finden im Schadensfall nur insoweit Anwendung, als
  - a) zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat oder
  - b) die nach dem Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel auf Verlangen des Versicherungsnehmers geänderte Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat oder
  - c) die infolge von Veränderungen der versicherten Sachen (Zu- und Umbauten, Neuanschaffungen usw.) entstandene Wertsteigerung nicht durch entsprechende Erhöhung der Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage Berücksichtigung fand.
4. Bei Bestehen mehrfacher Versicherungen für dasselbe Interesse (Nebenversicherung) bezieht sich der Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung nur auf jenen Teil des Schadens, der dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel zum damaligen Versicherungswert entspricht.
5. Abweichend von Art. 10 (1) der ABS bildet die in der Police ausgewiesene Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Post, unter Berücksichtigung der

prozentuellen Indexveränderung bis zum Schadenszeitpunkt, die Grenze der Ersatzleistungen.

6. Diese Vereinbarung (Wertanpassungsklausel) kann unbeschadet des Fortbestandes der sonstigen Vertragsbestimmungen für sich allein von jedem Vertragspartner jährlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

#### **A40**

##### **Besondere Bedingung Mehrkosten für bauliche Verbesserungen (inklusive Installationen aller Art)**

Unter Mehrkosten für bauliche Verbesserungen (inklusive Installationen aller Art), sind solche Kosten zu verstehen, die sich anlässlich der Wiederherstellung nach einem Schadenfall daraus ergeben, dass aufgrund geänderter gesetzlicher, baubehördlicher, feuerpolizeilicher oder technischer Vorschriften, Anlagenteile gänzlich oder teilweise erneuert oder zusätzlich hergestellt werden müssen. Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffenen Gebäudeteile bzw. Installationen beschränkt.

#### **A55**

##### **Abänderung zur Rohbauklausel a 9/1/98 bzw. a 9/2/98**

Befindet sich das versicherte Gebäude im Rohbauzustand, so verlängert sich der Versicherungsvertrag um diese Dauer, aufgerundet auf volle Versicherungsjahre. Kündigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag gemäß § 8 ABS. 3 VersVG zum Ablauf des dritten Vertragsjahres auf, wird die Prämie für die gesamte abgelaufene Vertragslaufzeit unverzüglich zur Zahlung fällig.

#### **A6 interne Bez: A32**

##### **Besondere Vereinbarung Zusatzklausel bei Abbucher und Großkundenverrechnung**

Der Versicherer gewährt die monatliche Zahlungsweise nur bei Vorliegen eines Abbuchungsauftrages oder Abzug über Firmenkonto. Bei Wegfall dieser Voraussetzungen erfolgt automatisch die Umstellung auf vierteljährliche Zahlungsweise.

#### **A/9/1/98 interne Bez: A52**

##### **ROHBAUDECKUNG – Eigenheimversicherung**

Das versicherte Gebäude befindet sich derzeit im Rohbau.

Die Fertigstellung des Gebäudes gemäß Rohbaudeckung ist dem Versicherer unverzüglich bekanntzugeben. Ein Gebäude gilt als fertiggestellt, wenn es nach außen hin abgeschlossen ist und die Elektro-, Heizungs- und Wasserinstallationen ausgeführt sind.

Bis zu seiner Fertigstellung gelten folgende Vereinbarungen:

###### **- bei Bestehen einer FEUERVERSICHERUNG**

Die Prämie wird erst bei Fertigstellung des Objektes fällig. Sollte die Fertigstellung vor Ablauf eines Jahres erfolgen, gilt die Prämienfreistellung bis zum Einzugstermin, längstens jedoch für ein Jahr ab Versicherungsbeginn.

Die zum Aufbau bestimmten und auf der Baustelle gelagerten Baumaterialien sind ebenfalls mitversichert. Bei einer vereinbarten Haftungserweiterung auf indirekten Blitzschlag beginnt die Haftung erst ab Beendigung der Rohbauversicherung. Es gelten die Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen (AFB).

###### **- bei Bestehen einer STURMVERSICHERUNG**

Die Prämie wird erst bei Fertigstellung des Objektes fällig, wobei die Haftung für Schäden durch Sturm (Windgeschwindigkeit über 60 km/h) nur dann besteht, wenn das Gebäude vollständig geschlossen ist. Ein Gebäude ist dann als vollständig geschlossen zu betrachten, wenn die baulichen Verbindungen zwischen Dachkonstruktion und aufgehendem Mauerwerk in ihrer endgültigen Form hergestellt sind und wenn sämtliche Tür- und Fensteröffnungen entweder ordnungsgemäß verschlossen oder verglast sind oder wenn diese Öffnungen zumindest durch massive Holzverschalungen geschützt sind. Sollte die Fertigstellung vor Ablauf eines Jahres erfolgen, gilt die Prämienfreistellung bis zum Einzugstermin, längstens jedoch für ein Jahr ab Versicherungsbeginn.

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (ASTB).

###### **- bei Bestehen einer HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR HAUS-/GRUNDBESITZ**

Die Prämie für das Haftpflichtrisiko aus Haus- und Grundbesitz, einschließlich des bestehenden Rohbaues bis zur vereinbarten Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden zusammen, wird erst bei Fertigstellung des Objektes fällig. Sollte die Fertigstellung vor Ablauf eines Jahres erfolgen, gilt die Prämienfreistellung bis zum Einzugstermin, längstens jedoch für ein Jahr ab Versicherungsbeginn. Die einschlägigen Bestimmungen der Behörde für die Baustellensicherung müssen erfüllt sein (z.B. Abdecken von Schächten etc.). Es gelten die Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB und EHVB).

Der Versicherungsschutz für die Glasbruch-, Rechtsschutz- und Reiseversicherung während der Rohbauzeit ist dann gegeben, wenn die jeweils dafür vorgesehene Prämie entrichtet wurde. Alle anderen Zweige, die im Rahmen der Eigenheimversicherung beantragt wurden, treten erst nach Ablauf der Rohbauversicherung und Bezahlung der Prämie in Kraft.

## **AK 001**

### **Besondere Vereinbarung für die Versicherung von Mehrkosten bei Anfall von Sonderabfall**

In Ergänzung der dem Verträge zugrunde liegenden Bedingungen (AFB, ASTB, AWB und ABH) sind, sofern vertraglich eingeschlossen, der sich aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bei Anfall von Sonderabfall ergebende Mehraufwand für Aufräumungskosten, die für die Entsorgung und Behandlung von Sonderabfall aufgewendet werden müssen, im Rahmen der hierfür in der Polizze speziell festgelegten Versicherungssumme unter folgenden Voraussetzungen mitversichert:

1. Der Sonderabfall muss aus versicherten Sachen am Versicherungsort durch ein versichertes Ereignis, das nach der Vereinbarung dieser besonderen Bedingung eingetreten ist, entstanden sein. Die Kosten der notwendigen Behandlung dieses Sonderabfalls müssen durch Schadstoffe verursacht werden, die bei diesem versicherten Ereignis entstanden sind oder freigesetzt wurden
2. Die Kosten einer einmaligen Zwischenlagerung - für die Höchstdauer von 6 Monaten - übernimmt der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme nur, wenn die Zwischenlagerung unverzüglich angezeigt wurde
3. Bei verschiedenen Möglichkeiten der Entsorgung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung
4. Die Kosten für die Behandlung von Altlasten und von nicht versicherten Sachen, wie z.B. Erdreich, Wasser inkl. Grundwasser und Luft werden nicht ersetzt
5. Die dem Gesetz nach notwendige Behandlung von Sonderabfall, der durch Eindringen oder Vermischen versicherter Sachen in bzw. mit Erdreich, Wasser und/oder Luft entsteht, ist nicht versichert.

## **BB446 interne Bez: HK446**

### **Besondere Bedingung Bauherrenhaftpflichtversicherung**

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen - einschließlich Ausgleichsverpflichtungen gemäß Paragraph 364 b ABGB - des Versicherungsnehmers als Bauherr von Bauarbeiten gemäß Antrag. Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hierzu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden und der Versicherungsnehmer an ihnen in diesen Eigenschaften in keiner Weise beteiligt ist. Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Einschränkung

2. Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Pkt.1 nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfliesungen, Verkachelungen, sonstige Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen

3. Schäden durch Verstaubungen sind auch vom Versicherungsschutz ausgeschlossen

## **BVH1 interne Bez: BEHV5**

### **Besondere Vereinbarung Eindringen von Niederschlagswasser**

In Erweiterung der allgemeinen und ergänzenden Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB u. EHVB) gelten Schäden, die an Gebäudebestandteilen des versicherten Gebäudes durch eindringendes Niederschlagswasser entstehen, versichert. Keine versicherten Gebäudebestandteile sind: Fenster und Türen der Außenseite, Innenputz, Estrich, Dämmungen, Dachlattung bzw. -untersichten. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden die durch Rückstau von Niederschlagswasser, Hochwasser, Vermurung, Überschwemmung und jene Gefahren, die gemäß der allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (ASTB) versichert gelten, entstehen. Bei vermieteten Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten sind auch Wiederherstellungskosten nicht versichert, soweit es sich um Erhaltungskosten handelt, die der Vermieter (Eigentümer) gesetzlich zu tragen hat. Die Versicherungssumme beträgt 10 % der Pauschalversicherungssumme. Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz gemäß Paragraph 61 Versicherungs-Vertragsgesetz vom Versicherungsnehmer oder aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen verursacht werden, gelten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

## **EGO E**

### **Leistungsumfang**

Der Einfluss der Wohnsituation auf unsere Gesundheit ist oft größer als vermutet. Die Merkur hat diesen Zusammenhang zwischen Wohnen und Wohlbefinden erkannt und bietet mit dem Baustein „Gesundes Wohnen – ego for home“ ein Produkt an, das diesen Zusammenhang berücksichtigt.

Der Baustein „Gesundes Wohnen – ego for home“ gibt dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit, eine ausgewählte Wohnberatung jedes dritte Jahr in Anspruch zu nehmen.

Folgende Beratungsschwerpunkte stehen dabei zur Verfügung:

- Wohnumgebung & Außenraum
- Standort & Strahlung
- Raumgestaltung & Anordnung
- Farbe & Licht
- Materialien & Bauweise
- Ausbau & Ausstattung

Die Beratung wird vom Vertragspartner der Merkur Versicherung AG, dem „Haus der Baubiologie“ (HdB), durchgeführt.

Eine Beratungseinheit dauert etwa 2 Stunden, findet in der Regel im versicherten Wohnobjekt am Versicherungsort statt und befasst sich mit der Wohnsituation des Merkur - Kunden. Der Berater zeigt dabei Problemfelder im Wohnbereich des Kunden und deren Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Kunden und dessen Mitbewohner auf. Mit Hilfe von wirkungsvollen Tipps und Empfehlungen versucht er die Lebensqualität im Zuhause des Kunden zu verbessern. Die Empfehlungen für die baubiologische und energetische Optimierung für den ausgewählten Bereich werden vom Berater dokumentiert und dem Kunden übergeben.

### **Abwicklung**

Für die Inanspruchnahme einer Beratung ist vom Kunden vorab der „ego for home – Informationskoffer“ mit dem Beratungsscheck bei der Merkur Versicherung AG anzufordern.

Nach Erhalt des Informationskoffers füllt der Kunde den im Informationskoffer enthaltenen Fragebogen vollständig aus und übermittelt diesen dem HdB zwecks Terminvereinbarung.

Das HdB vereinbart mit dem Kunden direkt einen Beratungstermin - unter Bekanntgabe des auf dem Beratungsscheck aufgedruckten Codes durch den Kunden.

Bei dem Beratungstermin wird der Beratungsscheck vom Merkur - Kunden unterfertigt an den Berater des HdB übergeben.

Das HdB und seine Berater sind bemüht, auf Basis des aktuellen bauökologisch, bautechnischen und baubiologischen Standes zu beraten.

Haftung und/oder Gewährleistung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Zweckentsprechung sowie für Entscheidungen des Kunden infolge der Beratung oder die Auswahl von Produkten oder dritten Unternehmern sowie für sonstige Sach- oder Personenschäden werden von Merkur, dem Haus der Baubiologie und seinen Beratern lediglich im Umfang von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz übernommen.

### **Leistungsanspruch/Index/Kündigung**

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistung ist ein aufrechter Versicherungsschutz und eine prämiemäßige Deckung im Sinne der Bestimmungen des Versicherungstragsgesetzes für den gegenständlichen Versicherungsvertrag.

Die Beratung ist in jedem Fall ausschließlich für das versicherte Objekt bzw. das versicherte Grundstück innerhalb Österreichs möglich. Für Objekte im Ausland kann diese Leistung nicht in Anspruch genommen werden.

Die Wartezeit für die Inanspruchnahme der Leistung beträgt 3 Monate ab Zustandekommen des Vertrages für den „ego for home – Baustein“.

Die Merkur Versicherung AG verzichtet bis auf weiteres ausdrücklich auf diese vertragliche Wartezeit.

Die Prämie für den Baustein „Gesundes Wohnen – ego for home“ unterliegt einer jährlichen Indexanpassung nach dem amtlichen Verbraucherpreisindex jeweils zur Hauptfälligkeit des Vertrages.

Eine alleinige Kündigung des „ego for home - Bausteines“ aus gegenständlichem Versicherungsvertrag ist weder vom Versicherungsnehmer noch vom Versicherer möglich.

### **Kostenbeitrag für eine radiästhetische Untersuchung**

Nach der erfolgten „ego for home“-Beratung besteht Anspruch auf eine radiästhetische Untersuchung durch einen im Besitz einer gewerberechtlichen Befugnis befindlichen Radiästheten.

Der Versicherungsnehmer erhält für die radiästhetische Untersuchung vom Berater des HdB im Anschluss an die ego for home-Beratung einen Gutschein in der Höhe von € 75.-.

Die Merkur leistet für diese Beratung nach Vorlage einer Originalrechnung samt Radiästhesie-Gutschein einen Kostenbeitrag von € 75.- (Leistungsanspruch im gleichen Zeitraum wie die ego for home-Beratung).

### **EGO K**

#### **Leistungsumfang**

Der Einfluss der Wohnsituation auf unsere Gesundheit ist oft größer als vermutet. Die Merkur hat diesen Zusammenhang zwischen Wohnen und Wohlbefinden erkannt und bietet mit dem Baustein „Gesundes Wohnen – ego for home“ ein Produkt an, das diesen Zusammenhang berücksichtigt.

Der Baustein „Gesundes Wohnen – ego for home“ gibt dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit, zwei ausgewählte Wohnberatungen jedes dritte Jahr in Anspruch zu nehmen. Alternativ besteht die Möglichkeit innerhalb von drei Jahren nur eine Beratung in Anspruch zu nehmen, diese jedoch im doppelten zeitlichen Umfang.

Folgende Beratungsschwerpunkte stehen dabei zur Verfügung:

- Wohnumgebung & Außenraum
- Standort & Strahlung
- Raumgestaltung & Anordnung
- Farbe & Licht
- Materialien & Bauweise
- Ausbau & Ausstattung

Die Beratung wird vom Vertragspartner der Merkur Versicherung AG, dem „Haus der Baubiologie“ (HdB), durchgeführt.

Eine Beratungseinheit dauert etwa 2 Stunden, findet in der Regel im versicherten Wohnobjekt am Versicherungsort statt und befasst sich mit der Wohnsituation des Merkur - Kunden. Der Berater zeigt dabei Problemfelder im Wohnbereich des Kunden und deren Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Kunden und dessen Mitbewohner auf. Mit Hilfe von wirkungsvollen Tipps und Empfehlungen versucht er die Lebensqualität im Zuhause des Kunden zu verbessern. Die Empfehlungen für die baubiologische und energetische Optimierung für den ausgewählten Bereich werden vom Berater dokumentiert und dem Kunden übergeben.

#### **Abwicklung**

Für die Inanspruchnahme einer Beratung ist vom Kunden vorab der „ego for home – Informationskoffer“ mit dem Beratungsscheck bei der Merkur Versicherung AG anzufordern.

Nach Erhalt des Informationskoffers füllt der Kunde den im Informationskoffer enthaltenen Fragebogen vollständig aus und übermittelt diesen dem HdB zwecks Terminvereinbarung.

Das HdB vereinbart mit dem Kunden direkt einen Beratungstermin - unter Bekanntgabe des auf dem Beratungsscheck aufgedruckten Codes durch den Kunden.

Bei dem Beratungstermin wird ein Beratungsscheck vom Merkur - Kunden unterfertigt an den Berater des HdB übergeben. Der zweite Scheck verbleibt für die Inanspruchnahme einer weiteren Beratung beim Versicherungsnehmer.

Im Falle, dass eine Beratung mit doppeltem zeitlichen Umfang in Anspruch genommen wird, sind beide Beratungsschecks dem Berater zu übergeben.

Das HdB und seine Berater sind bemüht, auf Basis des aktuellen bauökologisch, bautechnischen und baubiologischen Standes zu beraten.

Haftung und/oder Gewährleistung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Zweckentsprechung sowie für Entscheidungen des Kunden infolge der Beratung oder die Auswahl von Produkten oder dritten Unternehmern sowie für sonstige Sach- oder Personenschäden werden von Merkur, dem Haus der Baubiologie und seinen Beratern lediglich im Umfang von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz übernommen.

#### **Leistungsanspruch/Index/Kündigung**

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistung ist ein aufrechter Versicherungsschutz und eine prämiemäßige Deckung im Sinne der Bestimmungen des Versicherungstragsgesetzes für den gegenständlichen Versicherungsvertrag.

Die Beratung ist in jedem Fall ausschließlich für das versicherte Objekt bzw. das versicherte Grundstück innerhalb Österreichs möglich. Für Objekte im Ausland kann diese Leistung nicht in Anspruch genommen werden.

Die Wartezeit für die Inanspruchnahme der Leistung beträgt 3 Monate ab Zustandekommen des Vertrages für den „ego for home – Baustein“.

Die Merkur Versicherung AG verzichtet bis auf weiteres ausdrücklich auf diese vertragliche Wartezeit.

Die Prämie für den Baustein „Gesundes Wohnen – ego for home“ unterliegt einer jährlichen Indexanpassung nach dem amtlichen Verbraucherpreisindex jeweils zur Hauptfälligkeit des Vertrages.

Eine alleinige Kündigung des „ego for home - Bausteines“ aus gegenständlichem Versicherungsvertrag ist weder vom Versicherungsnehmer noch vom Versicherer möglich.

#### **Kostenbeitrag für eine radiästhetische Untersuchung**

Nach der erfolgten „ego for home“-Beratung besteht Anspruch auf eine radiästhetische Untersuchung durch einen im Besitz einer gewerberechtlichen Befugnis befindlichen Radiästheten.

Der Versicherungsnehmer erhält für die radiästhetische Untersuchung vom Berater des HdB im Anschluss an die ego for home-Beratung zwei Gutscheine in der Höhe von je € 75.-.

Die Merkur leistet für diese Beratung nach Vorlage einer Originalrechnung samt Radiästhesie-Gutschein einen Kostenbeitrag von € 75.- je Gutschein (Leistungsanspruch im gleichen Zeitraum wie die ego for home-Beratung).

#### **EH 008**

#### **Besondere Vereinbarung für die Eigenheimversicherung TOP-SCHUTZ mit Unterversicherungsverzicht**

#### **Berechnung der Versicherungssumme für den Unterversicherungsverzicht:**

Die Berechnungsgrundlage für die Versicherungssumme ist die Quadratmeteranzahl der verbauten

Fläche des Gebäudes (Nutzfläche), wobei die Mindestwerte inkl. MwSt. pro m<sup>2</sup> für Keller (sofern nicht als Wohn- oder Hobbyraum adaptiert) € 520,-- pro Stockwerk € 1.475,-- ausgebauten Dachgeschoss € 955,-- betragen.

Die daraus errechnete Versicherungssumme ist zugleich die Höchstschädigungssumme, zu der der Schaden ohne Einrechnung einer etwaig bestehenden Unterversicherung voll ersetzt wird (Unterversicherungsverzicht).

Stellt sich jedoch im Schadensfall heraus, dass die Quadratmeteranzahl des Wohnhauses, aufgegliedert nach den einzelnen Nutzungsbereichen größer ist, als die der Berechnung der Versicherungssumme zugrundeliegende Quadratmeteranzahl, so wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum Gesamtschaden so verhält, wie die der Prämienberechnung zugrundeliegende Fläche zur Nutzfläche. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern die Abweichung je Nutzungsbereich nicht mehr als 10 % beträgt oder die Versicherungssumme mindestens dem Versicherungswert entspricht.

#### **Prämienfreie Vorteile im Rahmen der Versicherungssumme**

##### **Allgemeine**

1. Auf dem Versicherungsgrundstück befindliche Nebengebäude (auch angebaute) gelten bis 10 % der Versicherungssumme des beantragten Eigenheimes im Rahmen der Gesamtversicherungssumme mitversichert (ausgenommen sind Gebäude mit offensichtlichen ersten Mängeln bzw. auffällige Gebäude).
2. Einheitliche Prämienätze unabhängig von Bauart und Dachung.

##### **Feuerversicherung**

1. 10 % Aufräum-, Abbruch-, Feuerlösch-, De- und Remontekosten, Bewegungs- u. Schutzkosten und Kosten zur Beseitigung von Sonderabfall auf 1. Risiko. Die Beseitigung von kontaminiertem Erdreich gilt jedoch nur bis 25 % dieser Summe innerhalb dieser Summe mitversichert
2. Schäden an Einfriedungen und Kulturen durch Brand, Blitzschlag, Explosion und durch fremde, unbekannte Kraftfahrzeuge gelten auf 1. Risiko mitversichert
3. Schäden durch indirekte Blitzschläge an Schwimmbadversorgungsanlagen auf dem Versicherungsgrundstück und an Elektro- und Gasinstallationen, Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Alarmanlagen, Beheizungs- Sanitär- und Blitzschutzanlagen sowie Aufzüge und außerhalb des Gebäudes auf dem versicherten Grundstückes befindliche Betätigungselemente für Tore, Türen, Hauswasserversorgungsanlagen, Torsprech- u. Gegensprechanlagen, einschließlich der dazugehörigen Installationen gelten bis 5 % der Versicherungssumme, max. € 3.700,-- auf 1. Risiko mitversichert.
4. Antennenanlagen aller Art auf dem Versicherungsgrundstück gelten auf 1. Risiko subsidiär mitversichert
5. Solaranlagen auf dem Versicherungsgrundstück gelten auf 1. Risiko mitversichert
6. Bei ersatzpflichtigen Feuerschäden gelten Mehrkosten (Mietkosten) für ein Ersatzzeihenim oder eine Ersatz-

wohnung gleicher Art, Größe und Lage, sofern eine Beschränkung auf die benutzbar gebliebenen Teile des Gebäudes nicht zumutbar ist, bis 2 % der Versicherungssumme, maximal auf 6 Monate in Abweichung zu den AFB auf 1. Risiko mitversichert

7. Mehrkosten für bauliche Verbesserungen nach ersatzpflichtigen Schäden aufgrund gesetzlicher, baubehördlicher, feuerpolizeilicher oder sonstiger technischer Vorschriften gelten mit 1 % der Versicherungssumme, max. € 1.500,-- auf 1. Risiko mitversichert
8. Merkur Trostpflaster: Übersteigt in einem deckungspflichtigen Versicherungsfall der Schaden den Betrag von € 4.000,-- ersetzt die Merkur-Versicherung für anfallende Mehrkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehen, Aufwendungen bis € 400,- auf 1. Risiko, insofern nicht bereits Anspruch auf Ersatz nach Maßgabe der AFB besteht.

##### **Sturmversicherung**

1. 10 % Aufräum-, Abbruch-, De- und Remontekosten, Bewegungs- u. Schutzkosten und Kosten zur Beseitigung von Sonderabfall auf 1. Risiko. Die Beseitigung von kontaminiertem Erdreich gilt jedoch nur bis 25 % dieser Summe innerhalb dieser Summe mitversichert
2. Schäden an Einfriedungen und Kulturen, ausschließlich durch Sturm (Windgeschwindigkeit über 60 km/h) und Hagel gelten bis 1 % der Gebäudeversicherungssumme, maximal € 1.500,-- pro Schadenfall auf 1. Risiko mitversichert
3. Antennenanlagen aller Art auf dem Versicherungsgrundstück gelten subsidiär auf 1. Risiko mitversichert
4. Solaranlagen auf dem Versicherungsgrundstück gelten auf 1. Risiko mitversichert
5. Schäden am versicherten Gebäude durch Erdbeben, Überschwemmungen (aus fließenden und stehenden Gewässern, Starkregen und dadurch verursachter Rückstau (falls beantragt – ST 002), nicht jedoch das übermäßige Ansteigen des Grundwasserspiegels und der Rückstau von Niederschlagswasser), Vermurungen gelten bis € 5.000,-- auf 1. Risiko mitversichert. Übersteigen die vom Versicherer aus den versicherten Ereignissen Erdbeben od. Überschwemmungen an alle betroffenen Versicherten zu leistende Entschädigungen € 1.500.000,- werden die auf einzelne Anspruchsberechtigte entfallende Entschädigungen gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als € 1.500.000,-- betragen. Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind
6. Schäden am versicherten Gebäude durch Lawinen (ausgenommen Dachlawinen) gelten bis € 5.000,-- mitversichert

7. Mehrkosten für bauliche Verbesserungen nach einem ersatzpflichtigen Schaden aufgrund gesetzlicher, baubehördlicher oder sonstiger technischer Vorschriften gelten bis 1 % der Versicherungssumme, max. € 1.500,- auf 1. Risiko mitversichert.
8. Merkur-Trostpflaster: Übersteigt in einem deckungspflichtigen Versicherungsfall der Schaden den Betrag von € 4.000,- ersetzt die Merkur-Versicherung für anfallende Mehrkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehen, Aufwendungen bis € 400,- auf 1. Risiko, insofern nicht bereits Anspruch auf Ersatz nach Maßgabe der ASTB besteht

#### Haftpflicht - Versicherung

1. Umweltstörung gem. Art 6 AHVB mit 10 % der Pauschalversicherungssumme für Sachschäden im Rahmen der Pauschalversicherungssumme inkl. Ölrisko bis zu einem Lagervolumen von 10.000 Liter (Lagerung, Einbringung, Beförderung und Verwendung von Mineralölprodukten).
2. Kein Selbstbehalt für die Umwelthaftung gem. Art 6 AHVB bzw. Art 11 EHVB
3. Eindringen von Niederschlagswasser (ausgenommen Rückstau, Hochwasser, Vermurung, Überschwemmung und Gefahren, die gemäß ASTB versichert werden können) mit 10 % der Pauschalversicherungssumme gem. besonderer Vereinbarung BVH1.
4. Schäden am versicherten Gebäude einschließlich, Grund- und Kellermauern und Fundamente inkl. Erdreich des versicherten Grundstückes durch Austreten von Mineralöl aus undichten Öltanks oder Ölleitungen bis € 2.200,-
5. Bauherrenrisiko im Rahmen der Pauschalversicherungssumme gemäß der besonderen Vereinbarung BB 446.

#### Leitungswasser-Versicherung

1. Wasserführende Fußbodenheizung und Solaranlage gelten auf dem Versicherungsgrundstück auf 1.Risiko mitversichert
2. Für Schwimmbecken im oder auf dem Gebäude entfällt der Risikozuschlag von 100 %
3. Aufräum-, Abbruch-, De- und Remontekosten, Beweigungs- u. Schutzkosten und Sonderabfallkosten gelten bis 10 % der Versicherungssumme auf 1.Risiko mitversichert. (Entsorgung kontaminiertes Erdreich gilt jedoch nur bis 25 % davon mitversichert).
4. Mehrkosten für bauliche Verbesserungen nach ersatzpflichtigen Schäden aufgrund gesetzlicher, baubehördlicher

cher oder sonstiger technischer Vorschriften gelten bis 1 % der Versicherungssumme, maximal € 1.500,- auf 1. Risiko mitversichert

5. Entwertung für Tapeten, Malereien, Textilien Wand- und Bodenbelägen und solchen aus Kunststoff (Artikel 8.1.2 der AWB) nur, wenn der Zeitwert unter 40 % des Neuwertes liegt (Neuwertklausel)
6. Merkur-Trostpflaster: übersteigt in einem ersatzpflichtigen Versicherungsfall der Schaden den Betrag von € 4.000,- ersetzt die Merkur-Versicherung für anfallende Mehrkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehen, Aufwendungen bis € 400,- auf 1.Risiko insofern nicht bereits Anspruch auf Ersatz nach Maßgabe der AWB besteht

#### Heizungskasko-Versicherung

(Sofern der Zweig beantragt und in dieser Polizza dokumentiert wurde)

Wird das Gebäude durch einen ersatzpflichtigen Schadensfall unbewohnbar, so wird für den Mietverlust pro Tag (höchstens aber für 8 Tage) ein Betrag von einem Promille des versicherten Neubauwertes ersetzt.

Der Selbstbehalt für den Versicherungsnehmer im Schadensfall entfällt.

#### EH 004

#### **Besondere Vereinbarung – Vorsorge EURO-Top-Schutz-Eigenheimversicherung**

Sofern zusätzlich zur jährlichen Indexanpassung eine „Vorsorgeversicherung“ in der Höhe von 3 % per anno vereinbart wird, gilt, solange die „Vorsorge-Versicherung“ aufrecht ist, dass die prämienvorteile gem. besonderer Vereinbarung - Allgemein, Feuer-, Sturm-, Haftpflicht-, Leitungswasser- und Heizungskaskoversicherung um 10 % der dort angegebenen Prozentsätze bzw. Grenzwerte und Beträge erhöht gelten (z. B. Aufräum- Abbruchkosten: statt 10 % = 11 %). Bei einer Konvertierung darf die letztgültige Versicherungssumme nicht unterschritten werden.

## **EXK 01**

### **EXKLUSIVBAUSTEIN (GEBÄUDE)**

In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen und bes. Vereinbarungen, gelten folgende Leistungserweiterungen vereinbart:

- Verpuffungsschäden an Öfen und Heizungskesseln und Folgeschäden an versicherten Gebäude-Bestandteilen
- Glasdächer (Flachglas) und Glaskuppeln (auch Plexi-, Acrylglas) gegen Bruchschäden (subsidiär)
- Haftpflicht-Pauschalversicherungssumme in der Höhe von € 1.500.000,- (Haus- u. Grundbesitz Haftpflicht)
- Kostenübernahme für Erdstrahlen-Untersuchungen gegen Rechnungsnachweis bis € 100,- (einmal pro Versicherungsjahr).
- Dachlawinenschäden bis 1 % der Versicherungssumme, max. € 1.500,- an Gebäude-Bestandteilen
- Schäden durch unbekannte KFZ am versicherten Gebäude
- Begrenzte Leistung bei Schäden an Gebäude-Bestandteilen durch grobe Fahrlässigkeit durch den Versicherungsnehmer bis max. € 7.500,-

## **GL 002**

In Erweiterung zu Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (ABG 2001) - Versicherte Sachen und Kosten gilt vereinbart:

Im Rahmen einer Gebäude-Glaspauschalversicherung ist die gesamte Verglasung - auch aus Kunststoff - des in der Polizze bezeichneten Gebäudes versichert.

Nicht versichert sind Verglasungen von Verkaufsgeschäften und Ausstellungsräumlichkeiten, Firmenschilder, Fassadenverkleidungen aus Glas, Scheiben und Isolierverglasungen mit einer Fläche von mehr als 6m<sup>2</sup>, Glasdächer, Treib- und Gewächshäuser, Glasverkachelungen, Glasmalereien, Blei-, Messing- und sonstige Kunstverglasungen, Innenverglasungen wie Wandspiegel, Vitrinen, Pulte und dergleichen.

Mitversichert sind die Bewegungs- und Schutzkosten (Artikel 3, Punkt 2.1. ABG 2001), die Entsorgungskosten (Sonderabfallkosten) (Artikel 3, Punkt 2.2. ABG 2001) sowie die Kosten für Notverglasungen, Notverschalungen, Überstundenzuschläge und Gerüstkosten (die zur Ersatzausführung notwendig sind) (Artikel 3, Punkt 2.3. ABG 2001).

Zu Artikel 9 ABG 2001 - Unterversicherung gilt vereinbart:

Abweichend von Artikel 8 Abs.2 der ABS 2001 und Artikel 9 ABG 2001 liegt Unterversicherung dann vor, wenn die in der Polizze ausgewiesene Prämienbemessungsbasis (Neuwert des Gebäudes) niedriger ist, als der tatsächliche Neuwert des Gebäudes. Als Neuwert des Gebäudes gelten die ortsüblichen Kosten seiner Neuherstellung einschließlich der Planungs- und Konstruktionskosten.

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird die gemäß Artikel 8 ABG 2001 ermittelte Entschädigung im Verhältnis Versicherungssumme zum Neuwert des Gebäudes gekürzt.

Im Schadenfall wird eine Unterversicherung nicht berücksichtigt, soweit sie nicht 10 % der in der Polizze ausgewiesenen Prämienbemessungsbasis übersteigt.

## **HP 010**

1. Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB durch die Lagerung von Mineralölprodukten mit einer Versicherungssumme (siehe Risikotext) für Sachschäden für ein Fassungsvermögen eines Öltanks über 10.000 Liter gilt vereinbart.
2. Sonstige Vereinbarungen: Der örtliche Geltungsbereich bezieht sich auf jeden Fall auf in Österreich eingetretene Schadenereignisse, selbst dann, wenn für das übrige Risiko Auslandsdeckung vereinbart gilt

## **KAT 02**

### **Besondere Vereinbarung – Katastrophenbaustein (Höherversicherung von Erdbeben- und Überschwemmungsrisiko)**

#### Erdbeben:

Erhöhung des Deckungsumfanges des prämienfreien Vorteils bis 25 % der Merkur-Versicherungssumme je Schadensereignis. Die maximale Leistung für Gebäude und / oder Wohnungsinhalt beträgt € 375.000,-

#### Überschwemmung (ausschließlich aus stehenden und fließenden Gewässern):

Erhöhung des Deckungsumfanges des prämienfreien Vorteils, ausschließlich für die Überschwemmung aus fließenden und stehenden Gewässern, bis 50 % der Merkur-Versicherungssumme je Schadensereignis. Die maximale Leistung für Gebäude und / oder Wohnungsinhalt beträgt € 375.000,-

Übersteigen Leistungen inkl. allfälliger prämienfreier Leistungen, die aus den versicherten Ereignissen Erdbeben und Überschwemmungen zu erbringen sind, den Betrag von € 7.500.000,- je Schadensereignis, werden die einzelnen Entschädigungen gekürzt, dass diese zusammen nicht mehr als € 7.500.000,- betragen.

Die prämienfreien Leistungen in der Höhe der dafür vorgesehenen Versicherungssumme bei Schäden durch Vermurung und Lawinen sind von obiger Regelung nicht betroffen.

## **K300**

### **Vertragsbeginn – Vertragsablauf**

Auf die Abweichung des am Antrag angeführten Vertragsbeginnes bzw. -ablaufes wird hingewiesen.

### **K301**

#### **Prämienabweichung**

Auf die Abweichung der am Antrag angeführten Prämie wird hingewiesen.

### **LW 001**

#### **Besondere Vereinbarung Mitversicherung von Wasser aus Zuleitungs- und Ableitungsrohren innerhalb des Versicherungsgrundstückes inkl. Bruchschäden durch Korrosion**

In Erweiterung des Art.1 (2.2), Art.2 (2 u. 3) und Art.8 (8.2) der Allgemeinen Bedingungen für Versicherung gegen Leitungswasserschäden (AWB) sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Zu- und Ableitungsrohren innerhalb, an Kalt- und Warmwasser- Zu- und Ableitungsrohren sowie von geschlossenen Warmwassersystemen auch außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache versichert. In jedem Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 10 m mitversichert. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als 10 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 10 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.

### **LW 002**

#### **Besondere Vereinbarung Mitversicherung von Wasserleitungsrohren und Mischwasserkanälen außerhalb des Versicherungsgrundstückes einschließlich Korrosionsschäden**

In Erweiterung des Art.1 (2.2), Art.2 (2 u. 3) und Art.8 (8.2) der AWB sind Bruchschäden an Kalt- und Warmwasserleitungsrohren inkl. Mischwasserkanälen sowie von angeschlossenen Warmwassersystemen außerhalb des versicherten Gebäudes sowie außerhalb des Versicherungsgrundstückes versichert. In jedem Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 10 m mitversichert. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als 10 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 10 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.

### **LW 007**

#### **Besondere Bedingung Erweiterung des Versicherungsschutzes (Dichtungsschäden an Rohren, Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, Verstopfungsschäden)**

In Erweiterung des Art.1(2.2) der AWB umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten für die Behebung von Dichtungsschäden an Zu- und Ableitungsrohren, nicht jedoch an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, innerhalb des versicherten Gebäudes. Abweichend von Art.2(4) AWB fallen Schäden an den an die Leitung angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines Rohrgebrechens im Sinne des Art.1(2.2) AWB notwendig ist, unter die Ersatzpflicht.

Die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen der Ableitungsrohre innerhalb des versicherten Gebäudes sind mitversichert.

### **ST002**

#### **Überschwemmungsrisiko**

Mitversichert sind Schäden gemäß der Bes. Vereinbarung / prämienfreie Vorteile / Sturmversicherung / Pkt.5.